

# **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik an der Universität Bremen**

Vom 31. Mai 2022, berichtigt

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Juni 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Praktikumsordnung genehmigt.

## **INHALT**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter**
- § 6 Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche**
- § 7 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 8 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 9 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 10 Information und Evaluation**
- § 11 Konfliktregelung**
- § 12 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ vom 31. Mai 2022 in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren. Hierfür ist regelhaft das 7. Fachsemester vorgesehen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen und Betrieben, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

### **§ 2**

#### **Ziele des Praktikums**

(1) In technischen Produkten und Anlagen wird zukünftig der Ersatz mechanischer Komponenten durch hoch integrierte, elektrische, informationstechnische und mechanische Systeme steigen. So werden technische Systeme, wie z.B. Produktionssysteme und Fertigungsmaschinen, Roboter, Verkehrs- und Transportsysteme oder Satellitensysteme heutzutage nicht mehr isoliert als Einzelsystem betrachtet, sondern von Beginn an als integrierte Systeme geplant.

(2) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,

3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit sowie Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(3) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

(4) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in Ingenieur Tätigkeiten und deren Zusammenwirken im Funktionsablauf sowie in Sozialstrukturen moderner Unternehmen gewinnen. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und den planenden sowie organisatorischen Bereichen eines Betriebes.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden bei einer geeigneten Praxisstelle. Geeignet sind Industriebetriebe oder Forschungsinstitute außerhalb von Hochschulen.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie insbesondere die Unfallversicherung festgelegt. Ein Muster für einen Praktikumsvertrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten erhältlich.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum dauert 12 Wochen. Integriert sind technische und organisatorische Anteile, die jeweils mindestens 4 Wochen dauern sollen. Das Praktikum wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum im siebten Fachsemester zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

## § 5

### **Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter**

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik -Maschinenbau & Verfahrenstechnik) benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen -beauftragten für das Praktikum, die oder der die Aufgaben gemäß der vorliegenden Ordnung wahrnimmt.

## § 6

### **Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche**

(1) Die praktische Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Sie soll eine in die Breite gehende Ausbildung sein und der Praktikantin oder dem Praktikanten beispielhaft einen möglichst weitreichenden Einblick in die Abläufe und Strukturen technischer Betriebsbereiche vermitteln.

(2) Zur Ableistung des technischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Technische Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Entwicklung und Konstruktion,
- Mechanische Fertigung,
- Montage,
- Qualitätsprüfung,
- Wartung und Instandhaltung,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau.

(3) Zur Ableistung des planenden oder organisatorischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Planungsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Fertigungssteuerung,
- EDV und Organisation,
- Technischer Einkauf,
- Technischer Vertrieb,
- Qualitätsmanagement/Qualitätslenkung und -planung.

## § 7

### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Wahl der Praktikumsstelle ist der oder dem Studierenden überlassen.

(2) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich alle Betriebe oder Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Praktikumsordnung gewährleisten.

(3) Im eigenen Betrieb bzw. im Betrieb von Verwandten abgeleistete Praktika sowie Forschungstätigkeiten in Forschungseinrichtungen innerhalb von Hochschulen werden nicht anerkannt.

(4) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten. Sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(5) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Betriebes und in der Universität Bremen durch die Praktikumsbeauftragte oder den -beauftragten.

## § 8

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. In der Regel wird zusätzlich ein Zeugnis ausgestellt, aus dem ebenfalls die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse enthalten soll. Der Umfang des Praktikumsberichtes sollte pro Woche ca. zwei DIN-A4-Seiten betragen. Der Bericht soll bei der oder dem universitären Praktikumsbeauftragten spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Einsicht in den Bericht und eine Kenntnisnahme seiner Inhalte sind grundsätzlich nur den am Prüfungsverfahren beteiligten Personen, also der oder dem betreuenden Hochschullehrenden, den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses als Widerspruchsinstanz und der oder dem Praktikumsbeauftragten, gestattet. Alle Beteiligten unterliegen dabei einer Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den am Prüfverfahren nicht Beteiligten.

## § 9

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Das Praxismodul wird anhand des Praktikumsberichts und eines mündlichen Vortrags des Studierenden von maximal 15 Minuten Dauer durch die betreuende Hochschullehrende oder den betreuenden Hochschullehrenden bewertet. Der Praktikumsbericht (inkl. des mündlichen Vortrages) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist nicht benotet. Die oder der Praktikumsbeauftragte stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das aktuell studierte Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

## § 10

### **Information und Evaluation**

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen und kann Empfehlungen zu geeigneten Betrieben aussprechen. Des Weiteren berät sie oder er in Bezug auf Praktikumsverträge.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist der GbA (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle vier Jahre erfolgen.

## § 11

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 12

### **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmals im Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden und gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 31. Mai 2022 ihr Studium absolvieren.

Genehmigt, Bremen, 14. Juni 2022

Der Rektor  
der Universität Bremen